

Ausfertigung



199

ANWALTSGERICHTSHOF

Beschluss

Geschäftsnummer:

I AGH 17/14

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt

gegen

Kläger,

Rechtsanwaltskammer Berlin, vertreten durch den Präsidenten,
Littenstraße 9, 10179 Berlin,

Beklagte,

hat der erste Senat des Anwaltsgerichtshofs Berlin durch den Berichterstatter Richter
am Kammergericht am 16. Dezember 2015

b e s c h l o s s e n:

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird endgültig auf
12.500,00 EUR festgesetzt.

GRÜNDE

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte am 14. Oktober 2015 beschlossen hatte, dem Kläger die begehrte Befugnis zu verleihen. Nach Abwägung aller Umstände erscheint es nach billigem Ermessen als angemessen, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Seine Klage war zwar zulässig, ist aber erst im Laufe des Rechtsstreits begründet geworden. Denn die Beklagte war bis zur Erhebung der Klage – und auch danach noch – nicht in der Lage, den Antrag des Klägers zu prüfen und ihm die beantragte Befugnis zu verleihen. Der Kläger hatte vorprozessual gegen seine Pflichten aus § 6 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 FAO verstoßen: er hatte zu seiner Fallliste keine ausreichenden Angaben gemacht und keine ausreichenden Arbeitsproben vorgelegt. Diesen Pflichten kam der Kläger erst im Laufe des Rechtsstreits durch seinen Schriftsatz vom 14. August 2015 aufgrund der Verfügung des Senats vom 4. Juni 2015 nach. Ohne die auf diese Verfügung gemachten Angaben waren weder die Beklagte noch der Senat in der Lage, den Anspruch des Klägers auf Verleihung der von ihm begehrten Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ zu prüfen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO und § 194 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

Richter am Kammergericht
Der Berichterstatter

Ausgefertigt

Mangold
Justizbeschäftigte

18. DEZ. 2015

